

SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS DES STÄDTISCHEN GYMNASIUMS WERMELSKIRCHEN e.V.
vom 21.05.2014

- Vereinsgründung 22.02.1988
- 1. Satzungsänderung vom 09.12.1992
- Neufassung am 21.05.2014

§ 1 (NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR)

1. Der Verein führt den Namen 'Förderverein des Städtischen Gymnasiums Wermelskirchen'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:
Förderverein des Städtischen Gymnasiums Wermelskirchen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01. August – 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 (ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT)

1. Zweck des Vereins ist es, den pädagogischen Auftrag des Gymnasiums wirksam zu unterstützen. Er wird in enger Verbindung mit dem Lehrerkollegium, der gewählten Elternvertretung und der Schülervvertretung für die Belange des Gymnasiums eintreten und zum Wohle der Schüler und Schülerinnen Anregungen und Hilfen geben.
2. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, eine lebendige Gemeinschaft zwischen Schule und Elternhaus herzustellen, die Eigeninitiative der Eltern anzuregen und durch Beitragsaufkommen und Spenden von Freunden und Förderern die Lern- und Unterrichtsbedingungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Arbeitsmöglichkeiten der Schule verbessern zu helfen.
3. Der Verein verpflichtet sich, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51-58) der Abgabenordnung zu verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wermelskirchen als Schulträger des Städtischen Gymnasiums Wermelskirchen. Die Stadt Wermelskirchen hat das ihr zufließende Vereinsvermögen unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Städtischen Gymnasiums Wermelskirchen zu verwenden.

§ 3 (ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT)

1. Mitglieder des Vereins können alle Eltern werden, deren Kinder das Gymnasium in Wermelskirchen besuchen, ferner ehemalige Schüler/innen, Lehrer/innen und sonstige Freunde und Förderer des Gymnasiums.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliedsversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4 (BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 (MITGLIEDSBEITRÄGE)

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, im Übrigen der Selbsteinschätzung überlassen bleibt.
2. Sind beide Elternteile Mitglied des Schulvereins, so ist ein Elternteil beitragsfrei.
3. Bei Notlagen ist der Vorstand berechtigt, vorübergehend Beitragsminderung oder Beitragsfreiheit einzuräumen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt erteilt der Vorstand auf Wunsch Beitrags- und Spendenquittungen, die zur steuerlichen Absetzbarkeit der eingezahlten Beträge berechtigen.

§ 6 (ORGANE DES VEREINS)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (VORSTAND)

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und der Schriftführerin / dem Schriftführer.
2. Für den Schatzmeister / die Schatzmeisterin und die Schriftführerin / den Schriftführer wird je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin gewählt. Sie bilden gemeinsam mit einer Beisitzerin / einem Beisitzer, dem jeweiligen Schulleiter / der jeweiligen Schulleiterin des Gymnasiums und dem jeweiligen Vorsitzenden / der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft den erweiterten Vorstand, der die Funktion eines Beirats hat.
3. Der Schulleiter / die Schulleiterin des Gymnasiums und die Vorsitzende / der Vorsitzende der Schulpflegschaft nehmen auch an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie können sich in den Vorstandssitzungen und in den Sitzungen des erweiterten Vorstands (Beirats) vertreten lassen, die Schulleiterin / der Schulleiter durch ihre / seine ständige Vertreterin / ihren / seinen ständigen Vertreter, der Vorsitzende / die Vorsitzende der Schulpflegschaft durch seinen / ihren Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin.
4. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 (ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS)

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere bei Ausgaben, die einen Betrag von €1.500 übersteigen, muß der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen. Unabhängig hiervon ist der erweiterte Vorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 9 (WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS)

Der Vorstand mit Ausnahme seiner geborenen Mitglieder (dem jeweiligen Schulleiter / der jeweiligen Schulleiterin und der jeweiligen Vorsitzenden / dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10 (SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS)

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, mit einer Einberufungsfrist von einer Woche.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder/innen anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 (EINBERUFUNG DER VERSAMMLUNG DER MITGLIEDER)

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Versammlung der Mitglieder stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagessordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung der Mitglieder beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 (AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNG DER MITGLIEDER)

Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.

§ 14 (BESCHLUSSFASSUNG DER VERSAMMLUNG DER MITGLIEDER)

1. Die Versammlung der Mitglieder/innen wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge von §7(1) dieser Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung der Mitglieder. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Versammlung der Mitglieder ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß nach §12 dieser Satzung einberufen wurde.
4. Die Versammlung der Mitglieder fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige / diejenige, der / die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Versammlung der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer / von der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 15 (RECHNUNGSPRÜFUNG)

Die Versammlung der Mitglieder wählt für jedes Haushaltsjahr zwei Rechnungsprüfer/innen, die das Haushaltswesen des Vereins überwachen und die in der ersten Versammlung der Mitglieder eines jeden Jahres über ihre Prüfungstätigkeit einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen haben. Die Wahlzeit der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer ist nur einmal zulässig.

§ 16 (AUFLÖSUNG DES VEREINS)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§14 Abs.4)
2. Falls die Versammlung der Mitglieder nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Schulträger des Städtischen Gymnasiums Wermelskirchen. (§2 Abs. 6)
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.